

15. Preisbasis für Investitionen

Zu Teil-I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

- 15.1. Gemäß Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I-Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

In der ökonomischen Planinformation sind der Kennziffer

0401 Investitionen (materielles Volumen)

zugrunde zu legen:

— als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1976 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1976,
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1977 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1976 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1976 einzuschätzen,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1976 zu planen.

— als Preisbasis 2:

- a) Vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1976 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1976 (identisch mit Preisbasis 1),
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1977,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1977 zu planen.

- 15.2. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Kennziffer 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 15.1. zu verfahren.

16. Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie

Zu Teil-I Abschn. I Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

- 16.1. Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in der komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaues, die von Industriepreisänderungen für Investitionsleistungen beeinflusst werden, anzuwenden:

— als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme der Preise per 1. 1. 1977.

Die Preise per 1. 1. 1977 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1976 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1976 einzuschätzen.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsord-

nung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1976 beruhen;

— als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise einschließlich der Preise per 1. 1. 1977.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1977 beruhen.

- 16.2. Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1977 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1. 1. 1976, die mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten zu ermitteln bzw. einzuschätzen sind.

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1976 oder vor dem 1. 1. 1976 gelten diese Preise sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

- 16.3. Gemäß Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) sind in den komplexen ökonomischen Planinformationen die Kennziffern

0120 — Investitionsausgleich

0125 — Zuführungen aus dem Staatshaushalt für den Investitionsausgleich (von 0120)

in 2 Leerzeilen des Komplexes Finanzielle Kennziffern nach der Kennziffer Nr. 0161 einzutragen.

17. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der VEB Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen, zu den am 1. 1. 1976 gültigen Preisen auszuarbeiten.

Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

18. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 10 (S. 42):

Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über ergebnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-AÜbnahmeprotokollen zu übergeben.

19. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

20. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 2 Abs. 3 (S. 38):

Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfs entfällt.